

---

## **Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.9.1 (Atommüll und Freihandelsabkommen)**

Vorlage der AG 2 für die 22. Sitzung der Kommission am 15. Februar 2016

---

BEARBEITUNGSSTAND: 10.02.2016

### **8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES**

*8.1 Analyse und Bewertung des StandAG*

*8.2 Behördenstruktur*

*8.3 Rechtsschutz*

*8.3.1 UVP/Europarecht*

*8.3.2 Weitere Rechtsschutzoptionen*

*8.4 Veränderungssperren*

*8.5 Exportverbot*

*8.6 Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung*

*8.7 Ausstieg aus der Kernenergie unumkehrbar machen*

*8.8 Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit*

*8.9 Weitere Punkte*

#### **8.9.1 Atommüll und Freihandelsabkommen**

*8.10 Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber*

## 1 Kapitel 8.9.1 Atommüll und Freihandelsabkommen

2 Im Zuge der Beratungen über die Ausgestaltung der behördlichen Strukturen bzw.  
3 Vorhabenträger beschäftigte sich die Arbeitsgruppe „Evaluierung“/Kommission ebenfalls mit  
4 der bereits im Rahmen des Bürgerdialogs „Standortsuche für hochradioaktive Abfallstoffe“  
5 vom 20. Juni 2015 aufgeworfenen Frage, ob und inwieweit Handelsabkommen der EU,  
6 insbesondere das Transatlantische Freihandelsabkommen TTIP<sup>1</sup> oder das Abkommen über den  
7 Handel mit Dienstleistungen TiSA<sup>2</sup> Vorgaben für die Entscheidungen zur Lagerung hoch  
8 radioaktiver Abfälle machen. Konkret kam die Frage auf, ob möglicherweise durch die relativ  
9 freie Aufstellung eines Vorhabenträgers im Suchprozess die Möglichkeit bestehen könnte, dass  
10 sich kompetente Firmen aus anderen Ländern ggf. auch um die Errichtung des Endlagers in  
11 Deutschland bemühen könnten; dies könnte wiederum dazu führen, dass der Vorhabenträger,  
12 den die Kommission in langen Diskussionen ausgestaltet hat, im Wettbewerb keine  
13 Berücksichtigung findet.<sup>3</sup>

14 Zur Klärung dieses Sachverhalts wurde die Bundesregierung gebeten, die Sachlage für die  
15 Kommission darzustellen; dies erfolgte durch ein Schreiben des Bundeswirtschaftsministers  
16 Sigmar Gabriel vom 27. November 2015.<sup>4</sup> Danach geben Handelsabkommen der Europäischen  
17 Union (EU) nicht die bisherige oder künftige Struktur von Behörden oder die Auswahl eines  
18 Vorhabenträgers zur Lagerung hoch radioaktiver Abfälle in Deutschland vor:

19 Bereits das seit 20 Jahren geltende „General Agreement on Trade in Services“ (GATS) enthalte  
20 für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine Sonderregelung für Aufgaben im öffentlichen Interesse  
21 – insbesondere auch im Bereich der Lagerung von Abfällen. Danach dürfen öffentlichen Stellen  
22 Monopole für solche Aufgaben eingeräumt werden; es kann auch Privaten das ausschließliche  
23 Recht verliehen werden, diese Aufgaben zu erbringen. Das TTIP-Abkommen und weitere  
24 Handelsabkommen der EU (CETA,<sup>5</sup> TiSA) werden dieselben Regelungen enthalten; diese  
25 Regelungen seien zukunftsfest und erlaubten auch, Aufgaben wieder auf staatliche Stellen zu  
26 übertragen, wenn sie zuvor von Privaten erbracht wurden.

27 Das aktuelle Verpflichtungsangebot der EU an die USA für TTIP enthalte auf Wunsch  
28 Deutschlands zusätzlich einen Vorbehalt, der alle deutschen Gesetze umfasst, die für den  
29 Umgang mit radioaktiven Stoffen und die nukleare Stromerzeugung heute bestehen oder in  
30 Zukunft erlassen werden<sup>6</sup>. Der Vorbehalt für Deutschland sei unabhängig von etwaigen  
31 Zugeständnissen der USA im Bereich Energie. Deutschland beabsichtige nicht, in den

---

<sup>1</sup> TTIP ist die englische Abkürzung für „Transatlantic Trade and Investment Partnership“ und bezeichnet einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Europäischen Union und den USA, der seit 2013 ausgehandelt wird.

<sup>2</sup> TiSA ist die englische Abkürzung für „Trade in Services Agreement“ und bezeichnet ebenfalls einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen mehr als 23 Parteien, u.a. den USA und der EU.

<sup>3</sup> Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe; 10. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 21. September 2015, Wortprotokoll, Seite 35.

<sup>4</sup> Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe; Schreiben des Bundesministers Sigmar Gabriel vom 27. November 2015 an die Kommission, K-Drs. 142.

<sup>5</sup> CETA steht für englisch „Comprehensive Economic and Trade Agreement“ und meint das „Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen“ zwischen Kanada und der EU, was derzeit parallel zu TTIP verhandelt wird.

<sup>6</sup> Vgl. [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc\\_153670.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/july/tradoc_153670.pdf)), abgerufen am 11. Februar 2016, S. 109: “The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the activities specified in the following: [...] In DE, any measure with respect to the processing or transportation of nuclear material and generation of nuclear-based energy.”

- 1 genannten Bereichen in TTIP oder in anderen Abkommen Marktöffnungsverpflichtungen
- 2 einzugehen; der deutsche Vorbehalt bleibe für die Situation hierzulande maßgeblich.
- 3 Mit dieser Antwort diskutierte die Arbeitsgruppe „Evaluierung“ das Thema abschließend in
- 4 ihrer 13. Sitzung am 11. Januar 2016 und hielt fest, dass damit eine derzeitige Einschätzung der
- 5 Bundesregierung vorliege, die als Selbstverpflichtung bzw. Absichtserklärung für die weiteren
- 6 Verhandlungen in Bezug auf zukünftige Handelsabkommen gelte. Für die Kommission ergebe
- 7 sich demnach kein weiterer Handlungs- oder gesetzlicher Präzisierungsbedarf.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe; 13. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11. Januar 2016, Audiomitschnitt, Minute 5:53-6:06.